

6. Satzung vom 26.01.2026

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Gemeinde Leopoldshöhe vom 31. März 2022 in der Fassung der 5. Änderung vom 16. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712) in der z. Z. gültigen Fassung

und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926) in der z. Z. gültigen Fassung

hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Gemeinde Leopoldshöhe vom 31. März 2022 in der Fassung der 5. Änderung vom 16. Dezember 2025 beschlossen:

I.

Die Satzung wird durch den folgenden neuen 4. Abschnitt – Aufwandsersatz für Anschlussleitungen - ergänzt:

4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 20 Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen

1. Der Aufwand für die erneute Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung ist der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht auch für Anschlussleitungen im Druckentwässerungssystem.

§ 21 Ermittlung des Erstattungsanspruchs

1. Der Aufwand für die erneute Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitungen ist in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.
2. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Erstattungsanspruch für jede Leitung gesondert berechnet.

§ 22 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 23 Erstattungspflichtige

1. Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch die oder der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
2. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 24 Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

Der 5. Abschnitt – Schlussbestimmungen - wird wie folgend abgeändert:

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Aus dem bisherigen § 20 „Auskunftspflichten“ wird der § 25 mit folgendem Inhalt:

1. Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
2. Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte Sachverständige oder einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
3. Die vorstehenden Absätze gelten für die Kostenersatz- und Aufwandsersatzpflichtigen entsprechend.

Aus dem bisherigen § 21 „Billigkeits- und Härtefallregelung“ wird der § 26 mit folgendem unveränderten Inhalt:

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Aus dem bisherigen § 22 „Zwangsmittel“ wird der § 27 mit folgendem unveränderten Inhalt:

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

Aus dem bisherigen § 23 „Inkrafttreten“ wird der § 28 mit folgendem unveränderten Inhalt:

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2016 in der Fassung der Änderung vom 16. Dezember 2021 außer Kraft.

II.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

6. Satzung vom 26.01.2026 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren der Gemeinde Leopoldshöhe vom 31. März 2022 in der Fassung der 5. Änderung vom 16. Dezember 2025

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leopoldshöhe, 26.01.2026

gez.

Prof. Dr.-Ing. Hoffmann
Bürgermeister

in das Internet gestellt: 26.01.2026
zu entfernen: 02.02.2026
entfernt am: